

ABSCHNITT XV

UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

Allgemeines

Dieser Abschnitt umfasst vorbehältlich der am Schluss dieser Erläuterungen genannten Ausnahmen, unedle Metalle (auch in chemisch reinem Zustand) und Waren daraus. Er beinhaltet auch die gediegen vorkommenden Metalle, die von ihrer Gangart (Ganggestein) getrennt sind, sowie Kupfer-, Nickel- und Kobaltpflanzen. Die Erze, einschliesslich der noch von ihrer Gangart eingeschlossenen gediegenen Metalle, gehören zu den Nrn. 2601 bis 2617.

Übereinstimmend mit der Anmerkung 3 zu diesem Abschnitt gelten in der Nomenklatur als unedle Metalle: Gusseisen, Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Kobalt, Wismut, Cadmium, Titan, Zirkonium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium (Celtium), Indium, Niob (Colombium), Rhenium und Thallium.

Die Kapitel 72 bis 76 und 78 bis 81 erfassen unedle Metalle in Rohform und in Form von Stäben, Stangen, Drähten oder Blechen sowie Waren daraus, mit Ausnahme der Waren, die unabhängig davon, aus welchem Metall sie bestehen, in den Kapiteln 82 und 83 erfasst sind; diese Kapitel sind auf bestimmte Waren begrenzt.

A. Legierungen aus unedlen Metallen

In Übereinstimmung mit der Anmerkung 6 zu diesem Abschnitt umfasst jede Nennung eines Metalls in den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81 oder an anderer Stelle der Nomenklatur, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen (insbesondere für legierten Stahl), auch Legierungen aus diesem Metall. Ebenso umfasst die Bezeichnung unedle Metalle in den Kapiteln 82 und 83 oder an anderer Stelle auch die Legierungen, die als Legierungen aus unedlen Metallen eingereicht werden.

Die Einreihung von Legierungen aus unedlen Metallen ist durch Anmerkung 5 zu Kapitel 71 und Anmerkung 5 zu Abschnitt XV wie folgt geregelt:

1) Legierungen aus unedlen Metallen und Edelmetallen

Legierungen dieser Art mit einem gewichtsmässigen Anteil von weniger als 2 % Silber, weniger als 2 % Gold und weniger als 2 % Platin werden wie unedle Metalle eingereicht. Die anderen Legierungen aus unedlen Metallen und Edelmetallen gehören zu Kapitel 71.

2) Legierungen aus verschiedenen unedlen Metallen

Legierungen aus verschiedenen unedlen Metallen werden wie Legierungen des Metalls eingereicht, das gegenüber jedem anderen Legierungselement gewichtsmässig vorherrscht, ausgenommen Ferrolegierungen (s. Erläuterung zu Nr. 7202) und Kupferlegierungen (s. Erläuterung zu Nr. 7405).

3) Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes und nichtmetallischen Legierungselementen oder Metallen der Nr. 2805

Diese Legierungen werden nach Ziffer 2 wie Legierungen aus unedlen Metallen eingereicht, wenn das Gesamtgewicht der unedlen Metalle dieses Abschnittes gleich oder höher ist als das der anderen Legierungselemente. Andernfalls gehören diese Legierungen im Allgemeinen zu Nr. 3824.

4) Gesinterte Gemische, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Gemische (andere als Cermets) und intermetallische Verbindungen

Gesintere Gemische von Metallpulver und innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Gemische (andere als Cermets) werden wie Legierungen eingereiht. Zur zweiten Art von Gemischen gehören insbesondere Rohblöcke (Ingots) mit veränderlicher Zusammensetzung, die durch Einschmelzen von Metallabfällen hergestellt werden.

Nicht gesinterte Gemische von Metallpulver werden nach Anmerkung 7 zu Abschnitt XV eingereiht (Einreihung zusammengesetzter Waren - siehe Teil B).

Intermetallische Verbindungen aus mehreren unedlen Metallen werden ebenfalls wie Legierungen eingereiht. Sie unterscheiden sich von den Legierungen im Wesentlichen dadurch, dass die verschiedenen Atome im Kristallgitter regelmässig, bei den Legierungen jedoch unregelmässig angeordnet sind.

B. Zusammengesetzte Waren aus unedlen Metallen

Gemäss Anmerkung 7 zu diesem Abschnitt werden, soweit der Wortlaut der Nummern nichts anders bestimmt (das ist z.B. der Fall bei Nägeln mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer, die unabhängig von ihren Bestandteilen wie Kupfernägel eingereiht werden), Waren aus unedlen Metallen, die aus zwei oder mehr Metallen zusammengesetzt sind, wie die entsprechende Ware aus dem gegenüber jedem anderen Metall gewichtsmässig vorherrschenden Metall eingereiht. Die gleiche Bestimmung gilt auch für Waren in Verbindung mit anderen Teilen als Metall, sofern denselben aufgrund der Allgemeinen Vorschriften zur Auslegung des HS das Metall den wesentlichen Charakter verleiht.

Für die Anwendung dieser Vorschrift werden:

- 1) Gusseisen, Eisen und Stahl als ein einheitliches Metall angesehen.
- 2) Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt, wie das Metall, das für die Einreihung massgebend ist; so wird z.B. Messing (eine Kupfer-Zink-Legierung) wie Kupfer behandelt.
- 3) Cermets der Nr. 8113 als einheitliches unedles Metall angesehen.

C. Teile

Ganz allgemein gehören eindeutig erkennbare Teile von Waren zu den entsprechenden Nummern für diese Teile.

Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit (siehe Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt) gelten jedoch, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden, nicht als Teile, sondern werden nach Beschaffenheit eingereiht. Das ist z.B. der Fall bei Spezialbolzen für Heizkörper von Zentralheizungen oder bei Federn für Automobile. Erstere gehören als Bolzen zur Nr. 7318 und nicht als Teile von Heizkörpern zur Nr. 7322, letztere sind unter die Nr. 7320 (Federn) und nicht unter die Nr. 8708 (Teile und Zubehör für Automobile) einzureihen.

Es ist jedoch festzuhalten, dass Uhrfedern gemäss Anmerkung 2 b) von diesem Abschnitt ausgenommen sind und unter die Nr. 9114 fallen.

Unabhängig von den in der Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt aufgeführten Ausschlüssen, gehören insbesondere nicht hierher:

- a) *Amalgame aus unedlen Metallen (Nr. 2853).*
- b) *Kolloide Suspensionen unedler Metalle (im Allgemeinen Nrn. 3003 oder 3004).*
- c) *Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe (Nr. 3006).*
- d) *Lichtempfindliche photographische Platten aus Metall, insbesondere für Photogravuren (Nr. 3701).*
- e) *Erzeugnisse für Blitzlicht für photographische Zwecke der Nr. 3707.*
- f) *Metallgarne (Nr. 5605); Gewebe aus Metallfäden und Metallgarnen für Bekleidung, Innenausstattung und ähnliche Zwecke (Nr. 5809).*
- g) *Stickereien und andere Waren aus Metallfäden oder Metallgarnen des Abschnittes XI.*

- h) *Schuhteile, andere als die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 64 aufgeführten (insbesondere: Sohlenschützer, Ösen, Schnallen, Haken) (Nr. 6406).*
- i) *Münzen (Nr. 7118).*
- k) *Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren, ausgediente elektrische Primärelemente sowie Primärbatterien und Akkumulatoren (Nr. 8549).*
- l) *Metallbürsten (Nr. 9603).*

Schweizerische Erläuterungen

1. Aus verschiedenen Eisenmetallen zusammengesetzte Waren

In sinngemässer Anwendung der Anmerkung 7 zu Abschnitt XV werden Halbfabrikate und Waren, die aus verschiedenen Eisenarten bestehen (z.B. Grauguss-Stahl, rostfreier Stahl - nicht legierter Stahl) nach Massgabe des gewichtsmässig vorherrschenden Eisenmetalls eingereiht, sofern im Tarif einzelne Eisenarten besonders erfasst werden.

Besteht ein Gegenstand aus verschiedenen Eisenarten und anderen unedlen Metallen, so sind die Eisenteile als Ganzes jedem einzelnen Nichteisenmetall gegenüberzustellen. Sind in der Folge die Eisenteile für die Verzollung massgebend, so ist innerhalb der Eisengruppe die gewichtsmässig vorherrschende Eisenart für die Einreihung massgebend.

2. Gegenstände, aus Teilen gleichen Metalls oder aus verschiedenen Metallen zusammengesetzt

Derartige Gegenstände sind, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Schweizerischen Anmerkung 1 b) zu Abschnitt XV, stets als bearbeitet zu tarifieren (z.B. Kanalisationsdeckel aus nicht schmiedbarem Gusseisen mit eingegossener Krampe aus Stahldraht; Sockel aus Aluminiumdruckguss mit eingegossenen Gewindehülsen aus Messing).

3. Einfluss der Oberflächenveredlung auf die Einreihung

3.1 Der für die Einreihung nach dem Stoff ausschlaggebende Teil ist grundsätzlich auch bezüglich der Beschaffenheit massgebend. Es ist somit ohne Bedeutung, ob das für die Einreihung ausser Betracht fallende Material einer Ware eine höher belastete Oberflächenveredlung aufweist als der für die Einreihung nach dem Stoff zugrunde gelegte Teil.

3.2 Eine Ausnahme besteht für Waren, die aus verschiedenen Eisenarten zusammengesetzt sind. Grauguss-, Eisen- oder Stahlwaren dieser Art gelten stets als veredelt, ohne Rücksicht darauf, ob die Oberflächenveredlung an dem für die Verzollung massgebenden oder am anderen Eisenteil vorliegt.

Bei Eisenfabrikaten in Verbindung mit für die Einreihung nicht massgebenden Teilen aus anderen unedlen Metallen fällt eine allfällige Veredlung dieser letzteren somit ausser Betracht.

3.3 Weist der für die Einreihung massgebende Stoff mehrere Oberflächenveredlungen auf, so ist für die Festlegung der schweizerischen Unternummer wie folgt vorzugehen:

- a) wenn mehrere Oberflächenveredlungen übereinander angebracht sind und von einer Aussenschicht vollständig überdeckt werden: Einreihung nach Massgabe der Aussenschicht.
- b) in allen anderen Fällen: Einreihung nach der im Zolltarif zuletzt genannten in Betracht fallenden schweizerischen Unternummer.

3.4 Stäbe, Stangen und Draht aus Eisen oder Stahl, mit vom Ziehen herrührendem Kupferanflug

Ein vom Ziehprozess herrührender, leichter, nicht zusammenhängender, unregelmässiger Kupferanflug wird für die Einreihung ausser acht gelassen. Derartige Stäbe, Stangen und Drähte gelten als unveredelt.

4. Bimetalle

Bimetalle sind Erzeugnisse aus zwei verschiedenen, fest zusammengefügt unedlen Metallen, welche unterschiedliche Wärmeausdehnungskoeffizienten besitzen. Werden solche Metalle erhitzt, so entsteht zufolge der unterschiedlichen Ausdehnung der beiden Komponenten eine Biegung. In der Regel dienen Bimetalle als Thermostat-Metalle.

Sie sind nach den in Anm. 5 zu diesem Abschnitt aufgeführten Grundsätzen einzureihen.

5. Waren aus unedlem Metall in Verbindung mit Edelmetallen

Waren aus unedlen Metallen, in Verbindung mit Edelmetallen, einschliesslich der Edelmetallplattierungen, sind ohne Rücksicht auf das Gewichtsverhältnis als Edelmetallwaren einzureihen. Immerhin werden unwesentliche Zutaten und Verzierungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (wie z.B. Initialen, Monogramme, Zwingen, Kanten usw.) für die Einreihung ausser acht gelassen (Anmerkung 2 a zu Kapitel 71).

6. Ermitteln der Dicke, Breite und Querschnittsdimension

6.1 bei flachgewalzten Erzeugnissen, Blechen und Bändern

a) Breite

Die Breite ist die seitliche Ausdehnung eines Körpers und bildet bei flachgewalzten Erzeugnissen, Blechen und Bändern die kürzere Seite.

b) Dicke

Die betreffenden Massgrenzen sind genau festgesetzt. Für flachgewalzte Erzeugnisse, Bänder und Bleche, deren Dicke an gewissen Stellen der Oberfläche gemessen über, an anderen unter der Massgrenze liegt, kann keine Toleranz eingeräumt werden, wie dies im Handel üblich ist.

Die Messung der Dicke hat, soweit möglich, an den inneren Partien und nicht an den Walzrändern stattzufinden. Bei Erzeugnissen mit im Walzverfahren erzeugten, auf einer Seite reliefartig hervortretenden Musterungen, ist die grösste Dicke massgebend. So ist z.B. bei Rippenblech die Dicke des Bleches einschliesslich der Rippe zu messen. Dagegen ist bei Blechen mit im Pressverfahren erzeugten Musterungen (einem erhöhten Muster auf der einen Seite steht auf der anderen Seite eine entsprechende Einbuchtung gegenüber), die Dicke des normalen Blechgrundes zu messen. Bei bemalten oder lackierten Erzeugnissen dieser Art ist die Farb- oder Lackschicht mitzumessen; Beläge aus Papier, Pappe, Kautschuk, Kunststoff, Asbest, Steinwolle oder Glasfasern sind bei der Dickenmessung nicht zu berücksichtigen.

6.2 bei Stäben, Stangen, Draht und Profilen

a) Dicke

Bei Erzeugnissen mit rundem Querschnitt ist die Dicke identisch mit dem Durchmesser, welcher auch als grösste Querschnittsdimension bezeichnet

werden kann. Bei Betonarmierungseisen sind allfällige Erhöhungen oder Rippen für die Feststellung des Durchmessers mitzubersichtigen. Bei Betonarmierungseisen ist somit der Aussendurchmesser und nicht der Nenn-durchmesser identisch mit der grössten Querschnittsdimension.

b) Grösste Querschnittsdimension

Als grösste Querschnittsdimension gilt der Abstand zwischen zwei senkrechten oder waagrechten parallelen Linien, zwischen welche ein Stab, Profil oder Draht eingelegt werden kann. Die Diagonale bleibt für die Messung unberücksichtigt.

Einzig bei Profilen oder Draht mit rhombischem Querschnitt ist die Diagonale identisch mit der grössten Querschnittsdimension.

7. Halbfabrikate, auf bestimmte Länge zugeschnitten (oder zugesägt)

Auf bestimmte Länge zugeschnittene, gewalzte, gezogene, stranggepresste oder geschmiedete Erzeugnisse (z.B. Stäbe, Stangen, Profile, Draht) sowie Röhren, Ketten, Drahtseile und Taue, ohne weitere Bearbeitung (wie z.B. Zuspitzen, Flachdrücken, Bohren usw.), werden wie die in Fabrikationslängen zur Abfertigung gestellten Erzeugnisse der gleichen Art eingereiht, sofern diesen Erzeugnissen nicht der Charakter einer anderweitig genauer erfassten Ware zukommt.

8. Gewichtsstaffelung

8.1 Allgemeine Waren

Bei Waren dieses Abschnittes, deren Zollansätze nach Massgabe des Stückgewichtes gestaffelt sind, ist für die Einreihung in die betreffende Gewichtsstaffel das Eigengewicht, für die Zollberechnung dagegen das Bruttogewicht massgebend. Das Stückgewicht wird auf Grund des Gesamtgewichtes der zum nämlichen Gegenstand gehörenden Bestandteile festgestellt, unter der Voraussetzung, dass die Zusammengehörigkeit der einzelnen Bestandteile ausser Zweifel steht oder nachgewiesen wird. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn die verschiedenen zum nämlichen Gegenstand gehörenden Bestandteile - im Interesse des rationelleren Transportes - in der gleichen Sendung separat verpackt sind.

Sind in einer Sendung die zusammengehörenden Bestandteile nicht in gleicher Anzahl vorhanden, oder gehören die einzelnen Bestandteile nicht zusammen, so sind die überzähligen bzw. nicht zusammengehörenden Stücke nach Massgabe ihres Einzelgewichtes einzureihen.

8.2 Werkzeuge des Kapitels 82

Als Stückgewicht gilt grundsätzlich das Gesamtgewicht des Werkzeuges. Bei Werkzeugen, bestehend aus dem Werkzeughalter (Griff) und mehreren auswechselbaren Arbeitswerkzeugen, die einander ersetzen, nicht aber zu einer gemeinsamen Tätigkeit ergänzen, ausgenommen solche der Nr. 8204.2000, gilt als Stückgewicht der Werkzeughalter, ergänzt mit dem schwersten Exemplar der auswechselbaren Werkzeuge. Weitere auswechselbare Werkzeuge sind für sich nach Beschaffenheit zu tarifieren.

Diese Regelung gilt nur für Waren, die nicht von der Nr. 8206.0000 erfasst werden.